

PRESEMITTEILUNG

JEHOVAS ZEUGEN

Nr. 02/08
7. August 2008

Änderungen im österreichischen Religionsgesetz könnten auch für andere Länder wegweisend sein

Straßburg: Österreichs lange Geschichte als fortschrittliche pluralistische Gesellschaft kann durch die jüngste Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nur bereichert werden. Noch bedeutsamer an der Entscheidung des Gerichtshofs mag die Erklärung sein, dass es keine Rechtfertigung gibt, eine national und international so gut etablierte religiöse Gruppe, wie Jehovas Zeugen es sind, 20 Jahre warten zu lassen bis sie Rechtspersönlichkeit erhielt und dann eine Frist von weiteren 10 Jahren festzulegen, bevor über einen Antrag auf Anerkennung als Religionsgesellschaft entschieden würde.

Obwohl Jehovas Zeugen die fünftgrößte Religionsgemeinschaft im Land sind, werden sie in der Seelsorge ihrer Mitglieder in Krankenhäusern und mancherorts beim Bau ihrer Zusammenkunftsstätten behindert. Kinder von Jehovas Zeugen wurden in Schulen benachteiligt und ausgegrenzt. Obwohl Jehovas Zeugen als Bekenntnisgemeinschaft registriert wurden, kam es doch durch die Untätigkeit der Anerkennungsbehörde in vielfacher Weise zu Diskriminierungen.

In Bezug auf das erfreuliche EGMR-Urteil erklärt der Sprecher der Zeugen Jehovas, Johann Zimmermann: „Die positive Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kommt nach 30-jährigem Bemühen der Zeugen Jehovas, in Österreich den Status einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft zu erhalten. Durch die Gesetzeslage waren Jehovas Zeugen lange Zeit gezwungen, sich verschiedener Vereine zu bedienen, um ihre Tätigkeit zu organisieren. Das Vereinsrecht ist allerdings nicht für religiöse Körperschaften gedacht und lässt daher viele Bereiche offen, die für Religionsgemeinschaften geregelt werden müssen.“

Mit der Anerkennung von Jehovas Zeugen (und potenziell anderer Gruppen) als Religionsgesellschaft wären die Benachteiligungen als Bekenntnisgemeinschaft beseitigt.

Medienkontakt:

Österreich: *Johann Zimmermann*, Telefon +43 (1) 804 53 45-39, E-Mail: legal@at.wtbts.org

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die Antworten unseres Repräsentanten Johann Zimmermann auf einige Fragen zur EGMR Entscheidung.

1. Warum bemühen sich Jehovas Zeugen um eine staatliche Anerkennung?

In der Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte stützten sich Jehovas Zeugen auf Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (allenfalls in Verbindung mit Artikel 14 EMRK), indem sie darlegten, dass sie wegen der Nichtanerkennung als Religionsgesellschaft durch die österreichischen Behörden im Vergleich zu anderen Religionsgemeinschaften auf eine inferiore Position eingestuft wurden. Durch die Gesetzeslage waren Jehovas Zeugen lange Zeit gezwungen, sich verschiedener Vereine zu bedienen, um ihre Tätigkeit durchzuführen. Das Vereinsrecht lässt allerdings viele Bereiche offen, die für Religionsgemeinschaften geregelt werden müssen.

Das Bekenntnisgemeinschaftengesetz (BekGG) hat Jehovas Zeugen zwar ein „Gütesiegel“ verliehen, aber in Bezug auf die Bereiche, die es eigentlich regeln sollte, hat es keine Fortschritte gebracht. Tatsächlich führte diese Bezeichnung zu Diskriminierungen, die mit einer pluralistisch-demokratischen Gesellschaft nicht im Einklang sind. Auf die fünftgrößte Religionsgemeinschaft Österreichs passen die Regeln des Vereinsrechts oder des Bekenntnisgemeinschaftengesetzes nicht.

Die Anerkennung bringt nicht nur uns, sondern auch dem Staat einen Nutzen. Es liegt im Interesse des Staates, möglichst viele Religionsgemeinschaften in den öffentlichen Raum zu holen, denn dadurch wird gegenseitige Transparenz gewährleistet. Jehovas Zeugen sind eine offene Religionsgemeinschaft, und wir möchten – auf Basis der dafür vorgesehenen Rechtsgrundlage – ebenso offen auftreten. Deshalb stellten Jehovas Zeugen bereits am 25. September 1978 einen Antrag auf Anerkennung als Religionsgesellschaft.

2. Warum haben Jehovas Zeugen den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angerufen?

Wie der Gerichtshof feststellte, gibt es keine Rechtfertigung dafür, eine national und international so gut etablierte religiöse Gruppe, wie Jehovas Zeugen es sind, 20 Jahre warten zu lassen bis sie Rechtspersönlichkeit erhielt und dann eine Frist von weiteren 10 Jahren festzulegen, bevor über einen Antrag auf Anerkennung als Religionsgesellschaft entschieden würde. Durch die jahrzehntelange Untätigkeit der österreichischen Behörden war dies die einzige Möglichkeit, der Diskriminierung entgegenzuwirken. Diese wegweisende Entscheidung des Gerichtshofs bestätigt und unterstützt damit auch das innerstaatliche Verfahren um Anerkennung als Religionsgesellschaft. In ihrer Beschwerde an den Gerichtshof brachten Jehovas Zeugen zum Ausdruck, dass das derzeitige Religionsrecht in Österreich die Religionsfreiheit der Bürger verletzt. Der Gerichtshof hat nun bestätigt, dass es durch die österreichischen Behörden einen Eingriff in die Religionsfreiheit von Jehovas Zeugen gab und dass dadurch Artikel 9 der EMRK verletzt wurde.

3. Wie kommentieren Sie das Urteil des EGMR?

Das Urteil ist wegweisend für die Religionsfreiheit in jeder demokratisch-pluralistischen Gesellschaft. Seine Bedeutung geht über Österreich hinaus, weil in vielen europäischen Staaten veraltete staatskirchenrechtliche Strukturen bis heute aufrechterhalten werden, welche einer modernen, demokratischen Gesellschaft diametral entgegengesetzt sind.

Der Gerichtshof stellt fest: „Die österreichische Gesetzgebung gewährt Religionsgesellschaften auf vielen Gebieten eine privilegierte Behandlung. (...) Diese besondere Behandlung unterstützt zweifelsohne eine Religionsgesellschaft in der Verfolgung ihrer religiösen Ziele. (...) Wenn ein Staat Rahmenbedingungen für die Übertragung der Rechtspersönlichkeit auf religiöse Gruppen aufstellt, mit welcher ein bestimmter Status verbunden ist, müssen alle religiösen Gruppen, welche dies wollen, eine faire Möglichkeit erhalten, diesen Status zu erreichen, und die dafür aufgestellten Kriterien müssen in einer nicht diskriminierenden Weise angewandt werden“ (Randzahl 92).

Wie bereits erwähnt, ist die jahrzehntelange Verzögerung einer Entscheidung durch die Behörde nach Ansicht des Gerichtshofs „schwer zu rechtfertigen in Bezug auf religiöse Gruppen mit langer internationaler Tradition, die auch im Land seit langem etabliert und daher den zuständigen Behörden bestens bekannt sind, wie dies bei Jehovas Zeugen der Fall ist“ (Randzahl 98).

Jehovas Zeugen sind glücklich, dass der Gerichtshof in einem so deutlichen Mehrheitsentscheid derart klare Worte gefunden hat und wir hoffen, dass dies für die Entwicklung des Religionsrechts in Europa wegweisend sein wird.

4. Was erwarten sich Jehovas Zeugen vom Urteil des EGMR für ihre innerstaatlichen Anerkennungsbemühungen?

Jehovas Zeugen hoffen, dass die österreichische Regierung dieses richtunggebende Urteil des Gerichtshofs in der anstehenden Entscheidung in Bezug auf die Anerkennung von Jehovas Zeugen bestätigen wird. Sie denken, dass dieses deutliche Urteil die zuständige Behörde veranlassen wird, rasch über den Antrag um Anerkennung zu entscheiden, zumal der Gerichtshof darauf hinwies, dass Jehovas Zeugen eine lange internationale Tradition haben und auch in Österreich seit langem etabliert und daher den zuständigen Behörden bestens bekannt sind.

Wie Jehovas Zeugen bereits in der ersten Presseaussendung erwähnten, hat das Urteil in Österreich insofern eine besondere Wirkung, als die Europäische Menschenrechtskonvention Teil der österreichischen Verfassung ist. Zusammen mit allen, die den Wert der Religionsfreiheit schätzen, sind Jehovas Zeugen zuversichtlich, dass der Gesetzgeber nun auf die Entscheidung reagieren und die Rechtslage anpassen wird.